

ist das Bestellungsverfahren zu wiederholen. Der Landtag hat dem Landesfürsten einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.<sup>22</sup>

## 2. Beendigung des Regierungsamtes

### a) Zeitablauf

Das Regierungsamt endet mit Ablauf der Amtsperiode, d. h. mit der Bestellung der neuen Regierung. Um einen regierungslosen Zustand zu vermeiden, hat bis zu diesem Zeitpunkt im Regel- bzw. Normalfall<sup>23</sup> die bisherige Regierung ihre Geschäfte verantwortlich weiterzuführen.<sup>24</sup>

### b) Rücktritt bzw. Demission

Ein Rücktritt vom Regierungsamt auf eigenen Wunsch des Regierungsmitgliedes ist jederzeit möglich. Wer ein Regierungsamt freiwillig annehmen kann, muss auf dieses auch frei verzichten können.<sup>25</sup> Der Landesfürst hat die Rücktrittserklärung anzunehmen und das Regierungsmitglied formell des Amtes zu entheben.<sup>26</sup>

### c) Tod

Das Regierungsamt endet ipso facto mit dem Tod eines Regierungsmitgliedes, der es auf natürliche Weise frei macht.<sup>27</sup> In diesem Fall bedarf es verständlicherweise keiner formellen Amtsenthebung.<sup>28</sup>

### d) Verlust der Amtsfähigkeit

Die Wählbarkeit zum Landtag stellt eine der Voraussetzungen für die Regierungsmitgliedschaft dar. Ist sie nicht mehr gegeben, hat der Landesfürst das betreffende Regierungsmitglied formell des Amtes zu entheben.<sup>29</sup>

---

22 Vgl. Walter Kieber, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, S. 294 f.

23 Siehe Art. 79 Abs. 6 i. V. m. Art. 80 LV, der den «irregulären Fall» des Vertrauensverlustes seitens des Landesfürsten oder des Landtages regelt. Günther Winkler, Verfassungsreform, S. 242.

24 Vgl. Walter Kieber, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, S. 315.

25 So Günther Winkler, Verfassungsrecht, S. 113.

26 Vgl. Walter Kieber, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, S. 316.

27 Günther Winkler, Verfassungsrecht, S. 113.

28 Walter Kieber, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, S. 316.

29 Vgl. Walter Kieber, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, S. 316 f.